

Allgemeine Bedingungen

Rechtsschutzversicherung für Unternehmen

Ausgabe 05.2017 (überarbeitete Auflage 01.2022)

A Allgemeines zum Versicherungsvertrag

- 1 Der Umfang des Versicherungsschutzes und allfällige Selbstbehalte richten sich nach dem Inhalt Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police. Die Versicherung ist eine Schadenversicherung. Die Police nennt die von Ihnen gewählten Deckungen:
 - a Betriebs-Rechtsschutz (Grunddeckung, Vertrags-Rechtsschutz, Vertrags-Rechtsschutz Plus)
 - b Verkehrs-Rechtsschutz (Fahrzeug-Rechtsschutz, Lenker-Rechtsschutz)
 - c Immobilien-Rechtsschutz (Eigentümer-Rechtsschutz, Vermieter-Rechtsschutz).
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartezeit mit dem auf der Police genannten Datum und gilt für die vereinbarte Dauer. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 3 Änderung der Prämientarife: Die Protekta kann die Anpassung des Vertrages verlangen, sofern sie die Prämientarife ändert. Dazu gibt Ihnen die Protekta die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den davon betroffenen Teil kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Protekta eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages. Die Gewährung oder der Wegfall eines Rabattes begründet kein Kündigungsrecht.
- 4 Verlegen Sie den Sitz Ihres Unternehmens bzw. Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, erlischt die Versicherung.
- 5 Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen. Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.
- 6 Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

B Versichertes Unternehmen

- 1 Das in der Police bezeichnete Unternehmen.
- 2 Im Betriebs-Rechtsschutz zusätzliche in der Police bezeichnete Unternehmen, wenn deren AHV-Lohnsumme bzw. Brutto-Umsatz deklariert ist.
- 3 Zweigniederlassungen und Filialen in der Schweiz, wenn deren AHV-Lohnsumme bzw. Brutto-Umsatz deklariert ist.

C Versicherte Personen, Eigenschaften und Objekte im Betriebs-Rechtsschutz

Das versicherte Unternehmen bzw. der Betriebsinhaber in den im Antrag deklarierten und von der Protekta akzeptierten beruflichen Tätigkeitsbereichen und die folgenden Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

- 1 Bei Personengesellschaften die im Unternehmen mitarbeitenden Teilhaber;
- 2 Verwaltungsräte/Stiftungsräte;
- 3 im Unternehmen mitarbeitende Familienmitglieder;
- 4 die Arbeitnehmer sowie angelienehes Personal;
- 5 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können;
- 6 als Mieter von Immobilien, soweit Sie diese für die versicherten Tätigkeitsbereiche verwenden;
- 7 als Eigentümer in der Schweiz liegender Immobilien, soweit Sie diese für die versicherten Tätigkeitsbereiche verwenden (ausser Immobilien oder Teile davon, die Sie für andere Zwecke verwenden, namentlich Renditeobjekte).

D Versicherte Fahrzeuge, Personen und Eigenschaften im Fahrzeug-Rechtsschutz

Streitigkeiten aus Ereignissen im privaten oder öffentlichen Verkehr und Streitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug stehen.

- 1 Versicherte Fahrzeuge sind:
 - a Die auf das Unternehmen eingelösten und im Antrag nach Fahrzeugart und Anzahl deklarierten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge und deren Ersatzfahrzeuge;
 - b die nicht auf das Unternehmen eingelösten, in der Police mit Kontrollschild bezeichneten, betrieblich genutzten Fahrzeuge;
 - c gemietete Fahrzeuge der im Antrag deklarierten Fahrzeugarten mit einer vereinbarten Mietdauer von maximal drei Monaten, Motorfahräder, Kundenfahrzeuge für Probefahrten und zum Eigengebrauch verwendete Anhänger.
- 2 Versicherte Personen und Eigenschaften sind:
 - a Das Unternehmen als Eigentümer und Halter der versicherten Fahrzeuge;
 - b die zur Benützung berechtigten Lenker der versicherten Fahrzeuge;
 - c die Mitfahrer in einem versicherten Fahrzeug. Nicht versichert sind gewerbsmässig beförderte Passagiere;
 - d Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

E Versicherte Personen und Eigenschaften im Lenker-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten aus Ereignissen im privaten oder öffentlichen Verkehr und für Streitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeuges stehen:

- 1 Die im Antrag aufgeführte Anzahl Personen in der Eigenschaft als Lenker von Fahrzeugen der im Antrag deklarierten Fahrzeugarten (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge);
- 2 die Mitfahrer in einem Fahrzeug, das von einer im Antrag aufgeführten Person gelenkt wird. Nicht versichert sind gewerbsmässig beförderte Passagiere;
- 3 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

F Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse im Immobilien-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten aus Ereignissen, die im direkten Zusammenhang mit einer deklarierten, in der Schweiz gelegenen Immobilie stehen:

- 1 Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der versicherten Immobilien;
- 2 die Eigentümer der vom Versicherungsnehmer verwalteten Immobilien;
- 3 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

G Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall uns während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - Bei Personenschäden die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit);
 - bei Sach- und Vermögensschäden das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Wasserschaden, Diebstahl etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrags.
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
 - c Bei Straf- und Administrativverfahren die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
 - d Im öffentlichen Baurecht die Eingabe des Baugesuches.
 - e Im Steuerrecht der letzte Tag der Bemessungsperiode.
- 4 Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Art. K und L. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages oder ab Einschluss neuer Risiken. Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt.

H Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. K und L.
- 2 Die Gebietsbezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein.
- 3 Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz, die aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Staaten der EFTA.
- 4 Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im versicherten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im bezeichneten Gebiet vollstreckt werden kann.
- 5 Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

I Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte von unserer JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch unsere Juristen.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernehmen wir vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, die gemäss Art. M Ziff. 1 lit. m zu Unrecht bezogen wurden, sind uns zurückzuerstatten;
 - c Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - d Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - e Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen haben wir Anspruch, soweit wir die Kosten dafür übernommen haben. Auf Verlangen sind uns diese Ansprüche abzutreten;
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
 - g Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - h Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu CHF 1000 pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Art. L Ziff. 1;
 - i notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
 - j Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Art. L Ziff. 8.

J Leistungseinschränkungen

- 1 Keine Kostenübernahme
 - a Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
 - b Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - c Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
 - d Erfolgshonorare an Anwälte;
 - e Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme
 - a Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernehmen wir einmal pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
 - b Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite übernehmen wir die Kosten anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten.
 - c Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Streitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - d Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringen wir die Leistung nur einmal.
 - e Im öffentlichen Baurecht und im Persönlichkeitsrecht/Internet-Rechtsschutz erbringen wir bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien die Leistung nur einmal.

K Versicherte Streitigkeiten in der Grunddeckung, im Vertrags-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz

	Grunddeckung	Vertrags-Rechtsschutz	Fahrzeug-Rechtsschutz	Lenker-Rechtsschutz	Eigentümer-Rechtsschutz	Vermieter-Rechtsschutz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Schweiz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Europa	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Welt	Wartefrist Monate
1 Schadenersatzrecht:	✓	-	✓	✓	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
a Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.										
b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist:										
• In der Grunddeckung: aus Körperschaden										
• im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz: aus Körper- oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls										
• im Eigentümer-Rechtsschutz: aus Körper- oder Sachschaden.										
2 Strafrecht: Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.	✓	-	✓	✓	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
3 Datenschutzrecht: Wenn Sie angeschuldigt werden, gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz verstossen zu haben.	✓	-	-	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
4 Betriebliche Bewilligungen: Wenn Ihnen in einem Verwaltungsverfahren der Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung einer vorhandenen Betriebsbewilligung, einer Konzession, oder Ihrer Berufsausübungsbewilligung förmlich angekündigt wird. Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorwürfen betreffend vorsätzlicher Verletzung administrativer oder strafrechtliche Vorschriften.	✓	-	-	-	-	-	1 Mio	-	-	-
5 Aufenthaltsbewilligungen: Wenn Ihnen oder einem Ihrer Arbeitnehmer in einem Verwaltungsverfahren der Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung einer vorhandenen Aufenthaltsbewilligung förmlich angekündigt wird. Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen Sie oder Ihren Arbeitnehmer betreffend vorsätzliche Verletzung administrativer oder strafrechtlicher Vorschriften.	✓	-	-	-	-	-	1 Mio	-	-	-
6 Sozialversicherungsrecht: Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.).	✓	-	✓	✓	✓	-	1 Mio	1 Mio	-	-
7 Privatversicherungsrecht: Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.	✓	-	✓	✓	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
8 Sachenrecht: Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum, Stockwerkeigentum und anderen dinglichen Rechten betreffend										
a bewegliche Sachen, ohne Fahrzeuge gemäss Art. D Ziff. 1 lit. a;	✓	-	✓	-	✓	-	1 Mio	-	-	3
b Immobilien gemäss Art. C Ziff. 7;	✓	-	-	-	✓	-	1 Mio	-	-	3
c versicherte Fahrzeuge gemäss Art. D Ziff. 1 lit. a.	-	-	✓	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
9 Nachbarrecht: Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht.	✓	-	-	-	✓	-	1 Mio	-	-	3
10 Bauherren-Rechtsschutz: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend eine versicherte Immobilie oder eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie gemäss Art. C Ziff. 7 aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten sowie aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens maximal CHF 100 000 betragen.	✓	-	-	-	✓	-	1 Mio	-	-	6

	Grunddeckung	Vertrags-Rechtsschutz	Fahrzeug-Rechtsschutz	Lenker-Rechtsschutz	Eigentümer-Rechtsschutz	Vermieter-Rechtsschutz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Schweiz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Europa	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Welt	Wartezeit Monate
11 Arbeitsrecht:										
a Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, sowie Streitigkeiten aus Gesamtarbeitsverträgen vor paritätischen Organen, soweit es um Ansprüche geht, die Ihre Arbeitnehmer auch vor Arbeitsgericht geltend machen könnten. Nicht versichert sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen und Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen und von ihnen beherrschten Gesellschaften;	✓	-	-	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
b Streitigkeiten als Arbeitgeber gegen Ihre Mitarbeitenden, soweit diese bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind.	-	-	-	-	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
12 Miet- und Pachtvertragsrecht als Mieter oder Pächter von Immobilien gemäss Art. C Ziff. 6.	✓	-	-	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
13 Vertragsrecht: Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistungserbringern sowie Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten zur Sicherstellung Ihrer Forderungen. Nicht versichert sind Darlehen und Kredite mit einer Gesamtsumme von mehr als CHF 50 000.										
a im Vertrags-Rechtsschutz	-	✓	-	-	-	-	200 000	200 000	-	3
b im Fahrzeug-Rechtsschutz	-	-	✓	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
c im Eigentümer-Rechtsschutz.	-	-	-	-	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
14 Führerausweis: Erteilung und Entzug des Führerausweises, ausser die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.	-	-	✓	✓	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
15 Fahrzeugausweis: Erteilung und Entzug des Fahrzeugausweises.	-	-	✓	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
16 Besteuerung: Fahrzeugbesteuerung.	-	-	✓	-	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
17 Mietvertragsrecht als Vermieter (sofern ausdrücklich vereinbart) von deklarierten Immobilien.	-	-	-	-	-	✓	200 000	-	-	3

L Versicherte Streitigkeiten im Vertrags-Rechtsschutz Plus

		Versicherungssumme pro Rechtsfall, Schweiz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Europa	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Welt	Wartefrist Monate
1	Beratungs-Rechtsschutz: a Immaterialgüterrecht (Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lizenzrecht), Namensrecht (betreffend Geschäftsfirma), unlauterer Wettbewerb, Kartellrecht, Enteignungsrecht, öffentliches Baurecht, und Nachfolgeregelung für Ihr Unternehmen. b Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, erbringen wir die Leistung nur einmal. c Bei mehreren Rechtsfällen im gleichen Kalenderjahr zahlen wir insgesamt bis zu CHF 1000. d Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.	1000	1000	-	3
2	Inkasso-Rechtsschutz: Bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr das Inkasso unbestrittener, fälliger und nicht verjährter Forderungen. Voraussetzungen: a Die Forderung beträgt mindestens CHF 500 und b die Forderung beruht auf obligationenrechtlichen Verträgen oder Innominatkontrakten, die in der Grunddeckung, im Vertrags-Rechtsschutz oder im Vertrags-Rechtsschutz Plus bei Streitigkeiten versichert sind und c Sie haben bereits eine schriftliche Mahnung gesendet. Der Versicherungsschutz endet mit der Ausstellung des Pfändungsverlustscheins oder Pfandausfallscheins, mit dem Gesuch um Nachlassstundung oder der Konkursandrohung. Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren.	20 000	-	-	3
3	Immaterialgüterrecht: Streitigkeiten aus Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht und Lizenzrecht.	20 000	20 000	-	3
4	Unlauterer Wettbewerb: Streitigkeiten betreffend Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, oder bei öffentlich-rechtlichen Verfahren aus unlauterem Wettbewerb.	20 000	20 000	-	3
5	Kartellrecht: Streitigkeiten aus Verwaltungsverfahren betreffend Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen; Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen; Untersuchungen der Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsbeschränkungen.	20 000	20 000	-	3
6	Steuerrecht: Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides betreffend Staats- und direkte Bundessteuer. Nicht versichert sind das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung und Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuer.	20 000	-	-	3
7	Öffentliches Baurecht: Streitigkeiten aus öffentlichem Baurecht im Zusammenhang mit Ihrem eigenen Bauvorhaben oder dem Bauvorhaben Ihres unmittelbaren Nachbarn.	20 000	-	-	6
8	Persönlichkeitsrecht/Internet-Rechtsschutz: Streitigkeiten als Opfer einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte Ihres Unternehmens sowie der versicherten Personen, namentlich durch Presseerzeugnisse oder im Internet; Streitigkeiten gegen das Kreditkartenunternehmen aus der Benutzung Ihrer Kredit- oder Debitkarte im Internet oder an Geldautomaten.	20 000	20 000	-	3

M Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

1 In allen Deckungen:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- d Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Immobilien;
- e Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie Bauherr sind und die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 100 000 betragen;
- f Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Verantwortlichkeitsansprüche gegen die betreffenden Organe sowie aus dem Wertpapierrecht;
- g Bewertungen und Revisionen Ihres Unternehmens;
- h Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, gewerbsmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie andere Finanz- und Anlagegeschäfte;
- i Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- j Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software;
- k Immaterialgüterrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht; Verfahren der Finanzmarktaufsicht; Verträge, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Vertrags-Rechtsschutz Plus;
- l öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Vertrags-Rechtsschutz Plus;
- m Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringen wir die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- n Ehrverletzungsdelikte. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Vertrags-Rechtsschutz Plus;
- o Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, Spiel und Wette, sowie Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- p Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- q Schuldbetriebs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos einer Ihnen zustehenden Forderung gemäss Vertrags-Rechtsschutz Plus;
- r Streitigkeiten mit uns, unseren Organen und Personen, welche in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen;
- s Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- t im Ausland gelegene geschäftliche Unternehmen (z. B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe);
- u wenn der Versicherungsnehmer uns auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- v Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, General- und Totalunternehmer, Rechtsanwalt, Notar, Mediator oder Patentanwalt;
- w Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- x aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- y Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

2 Im Betriebs- und Immobilien-Rechtsschutz:

- a als Eigentümer, Halter, Lenker oder vertraglich Berechtigter an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (und deren Zubehör), für welche ein Führerausweis erforderlich ist.

3 Im Verkehrs-Rechtsschutz:

- a wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsstreits keinen gültigen Führerausweis hat oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist oder ein Fahrzeug lenkt, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für Passagiere, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- b wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter ein Fahrzeug führt;
- c wenn wir in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht haben:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand,
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss,
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit.

N Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie unsere Leistungen beanspruchen möchten, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen beraten wir Sie juristisch und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie unsere Zustimmung und unsere Kostengutsprache einholen. Lehnen wir den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen wir einen akzeptieren müssen. Wir müssen die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, so können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt uns gegenüber von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt unsere Zustimmung einholen.
- 6 Prozessauskauf: Wir sind berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnen wir es ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil wir die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilen, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von uns bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzen wir Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von uns vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei uns ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und uns bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

O Spezialprodukte

1 **Besondere Bedingungen für Medizinalpersonen**

Im Privatbereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den mit der Police abgegebenen Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen.

Im betrieblichen Bereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den vorliegenden AB und den nachstehenden Besonderen Bedingungen: In Ergänzung zu Art. K Grunddeckung besteht zusätzlich Versicherungsschutz:

- 1 bei Verfahren wegen beanstandeter Wirtschaftlichkeit (Art. 56 ff KVG);
- 2 bei Tarifstreitigkeiten mit Krankenkassenverbänden, Spitälern und Spitalverbänden (TARMED).

In Abänderung von Art. K Ziff. 13 lit. a (Vertrags-Rechtsschutz) beträgt die Versicherungssumme CHF 250 000.

2 **Besondere Bedingungen für Landwirtschafts- und Forstbetriebe**

Im Privatbereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den mit der Police abgegebenen Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen.

Im betrieblichen Bereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den vorliegenden AB und den nachstehenden Besonderen Bedingungen: In Ergänzung zu Art. K «Grunddeckung» sind Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Anfechtung einer Verfügung betreffend die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen versichert. Die Versicherungssumme ist auf CHF 20 000 beschränkt. Die Wartefrist gemäss Art. G Ziff. 2 beträgt in diesen Fällen 6 Monate.

In Abänderung von Art. D Ziff. 1 lit. a sind sämtliche dem versicherten Betrieb dienenden Motorfahrzeuge mitversichert und müssen nicht deklariert werden.

3 **Besondere Bedingungen für das Autogewerbe**

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen:

In Abweichung von Art. M Ziff. 2 lit. a sind Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen betreffend Landfahrzeuge oder deren Zubehör versichert.

Namentlich sind im Rahmen von Art. K Ziff. 13 lit. a (Vertrags-Rechtsschutz) Streitigkeiten aus Händlervertrag und Service-Partnervertrag mit einer in der Schweiz domizilierten Vertriebsgesellschaft des Fahrzeugherstellers versichert.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehenden Kundeninformationen geben Ihnen einen Überblick über die Rechtsschutzversicherung. Sie enthalten Vereinfachungen der Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

1. Wer sind wir?

Die Protekta betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Gruppe Mobilair und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

2. Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung und unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Deckungen versichert haben:

• Grunddeckung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen, unter anderem aus Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Eigentums- und Nachbarrecht sowie im Zusammenhang mit Erstellung und Umbau von betrieblich genutzten Immobilien.

• Vertrags-Rechtsschutz

Streitigkeiten aus Verträgen, hauptsächlich mit Kunden und Lieferanten.

• Vertrags-Rechtsschutz Plus

Streitigkeiten im Immaterialgüterrecht, im Wettbewerbsrecht, im öffentlichen Baurecht, im Steuerrecht sowie bei Inkassoangelegenheiten.

• Verkehrs-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr z.B. nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Motorfahrzeuge.

• Immobilien-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit nicht betrieblich genutzten Immobilien.

Die Rechtsschutzversicherung enthält auch Ausschlüsse.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder (insbesondere bei Streit aus vertraglichen Verhältnissen) innerhalb der Wartefrist liegt;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Liegenschaften;
- eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit den Behörden;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht.
- Streitigkeiten, bei welchen das Rechtsschutzbedürfnis nach Vertragsende eintritt;
- Streitigkeiten, welche uns nach Vertragsende gemeldet werden.

3. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung für Unternehmen?

Sie haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte von unserer JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten für das Führen eines Prozesses und die Kosten für eine Mediation, falls es für die Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist.

4. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für die eidgenössische Stempelabgabe. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.

Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, erbringen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir gemäss gesetzlicher Regelung die nicht verbrauchte Prämie zurück.

5. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Versicherte Streitigkeiten müssen Sie uns sofort melden.

Für den Beizug eines Anwalts oder für die Einleitung von Verfahrensschritten müssen Sie vorgängig unsere Genehmigung einholen.

6. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Je nach gewählter Variante haben Sie einen Selbstbehalt zu tragen. Die Details dazu können Sie Ihrer Police entnehmen.

7. Was gilt für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages?

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police.
- Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Verlegen Sie Ihren Sitz bzw. Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, erlischt die Versicherung.
- Weitere Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

8. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Protekta hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Protekta bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke (z.B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserer JurLine können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Protekta die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Protekta wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.